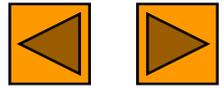


Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung 2009

- Bisheriger Brandschutzbedarfsplan im Jahr 2006 ausgelaufen
- Notwendige Fortschreibung im Jahr 2008 durch StV abgelehnt,
- Beschluß Soll 2008 14(BF) 2 (FFw)
- Ist 12 im Jahr 2008

wesentliche Veränderungen seit 2006:

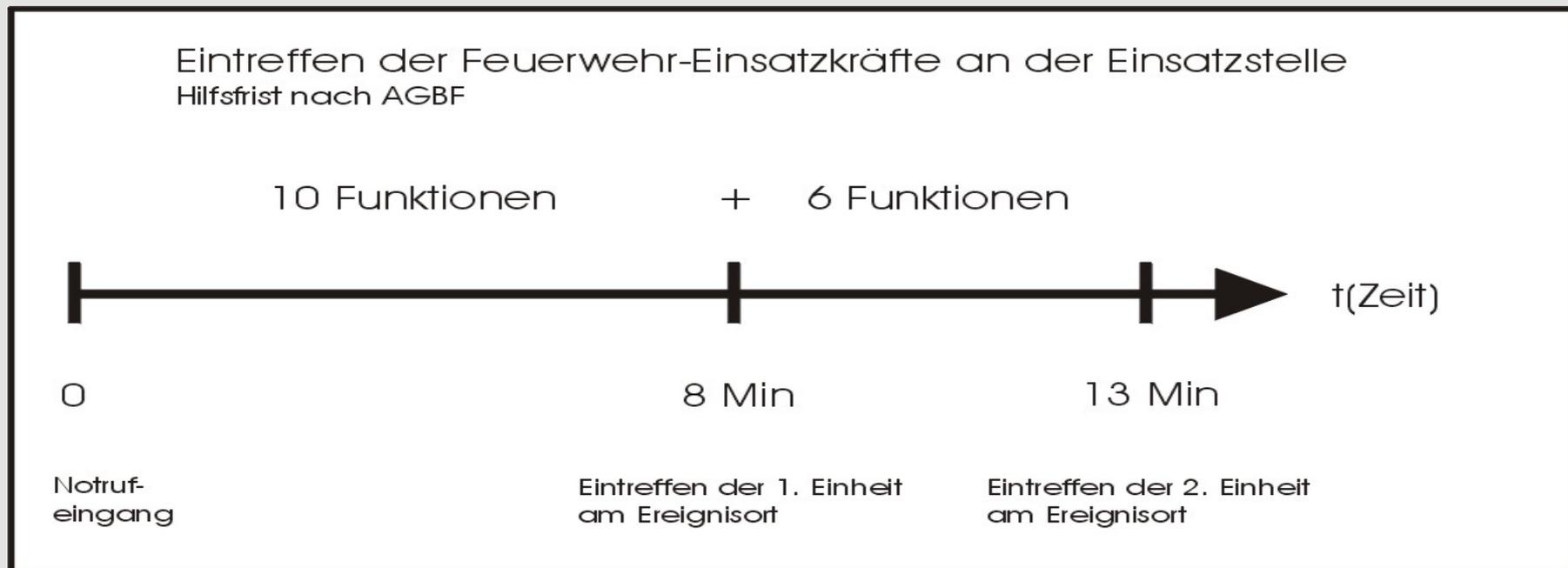
- Bildung der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg in den Jahren 2005/ 2006
Leitstelle für LHSN, HWI, LK LWL, LK NWM und LK PCH
Träger ist die Berufsfeuerwehr der LHSN
- Anpassung an das gegenwärtige Gefahrenpotential
Neubaugebiete Neue Gartenstadt, Warnitz u.a.
Inbetriebnahme mehrerer Alten- und Pflegeheime
- Arbeitszeitregelung (Absenkung von bisher 54 auf jetzt maximal 48 Stunden)

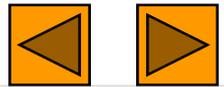


Ausgangspunkt

Nach brandschutztaktischer Auffassung sind 16 Funktionen erforderlich, um fachgerecht die nötigen Aufgaben und Einsätze in der Landeshauptstadt Schwerin mit ihren standortspezifischen Eigenheiten und Einsatzrisiken im **Erstangriff** abzuarbeiten. Diese müssen insgesamt oder gestaffelt (10 Funktionen in acht (8) und 6 Funktionen in dreizehn (13) Minuten) in der Regel (Erreichungsgrad > 80%) an der Einsatzstelle eintreffen.

Grafische Darstellung der Eintreffzeiten von Feuerwehreinheiten





Wesentliche Ziele

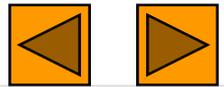
- Sicherung des Brandschutzes für die LHSN auf hohem Niveau
- Absicherung von dauerhaft 16 Funktionsstärken

Option : äquivalenten Besetzung von Funktionsstellen durch Angehörige der FFW

Zeitbereich: außerhalb der Arbeitszeit um Mehrbelastung zu vermeiden

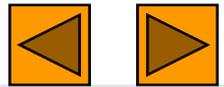
- Umsetzung des EU-Arbeitszeitrechtes
- Vermeidung von Stellenmehrbedarf gegenüber den Stellenplan 2009
- Einbeziehung des Brandschutzes in den Prozess der Haushaltssicherung

Der Bedarfsplan 2009 enthält eine Reihe von Festlegungen, um eine Umsetzung der Zielstellung zu ermöglichen.



Maßnahmen

1. Einsatz der Berufsfeuerwehr im gesamten Stadtgebiet, wobei während der normalen Tageszeit nur in Ausnahmesituationen die FFW mitalarmiert werden.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren werden unter Beachtung der tatsächlichen Verfügbarkeit vorwiegend zu den Einsätzen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeiten zu relevanten Einsätzen der Berufsfeuerwehr mitalarmiert.
3. Um die vorgegebene Einsatzstärke für definierte Standardeinsatzfälle (kritischer Wohnungsbrand u.a.) im Erstangriff zu erbringen, ist der Personalfaktor als dynamische Größe bei der Stellenausstattung zu betrachten und auch unterjährig anzupassen.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr wird insgesamt intensiviert und weiterentwickelt.



Zur Absicherung der bedarfsgerechten Funktionsbesetzung der Feuerwehreinheiten im Ersteinsatz sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Berufsfeuerwehr

1. Personalgerechte Absicherung der hauptamtlichen Kräfte mit 22 ständig zu besetzenden Funktionsstellen (16 Funktionsstellen am Tag und 12 während der Nachtschicht) Einsatzdienst Feuerwehr und 8 Funktionsstellen Rettungsdienst) unter Zugrundelegung der ständigen Auslastung der Stellen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie der Beschäftigten. Ausweisung von 72 Feuerwehr- und 39 Rettungsdienststellen im Schichtbetrieb.
2. Personalgerechte Absicherung einer ständig besetzten Funktionsstelle Einsatzleitdienst (B-Dienst) unter Zugrundelegung der ständigen Auslastung der Stellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und des - A-Dienst- unter Zugrundelegung der ständigen Auslastung der Stelle des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie von Stellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes. Um diese Dienste kontinuierlich abzusichern, sind 11 Stellen im gehobenen Dienst und eine Stelle im höheren Dienst erforderlich. Diese Stellen sind im Stellenplan abzubilden.
3. Durch die Einrichtung bedarfsgerechter Ausbildungsstellen in den Jahren 2009 und folgende, sowohl für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst als auch den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, ist die Kompensation von planmäßig ausscheidenden Mitarbeitern zu sichern. Dabei sind die Ausbildungszeiten im mittleren Dienst von zwei und im gehobenen Dienst von drei Jahren zu berücksichtigen.



4. Vordringliches Ziel ist es, den erforderlichen hauptamtlichen Personalbestand für die Erbringung der Mindestfunktionsstellenzahl bereitzustellen.

Bei der Feststellung von dauernder Feuerwehrdienstuntauglichkeit von Mitarbeitern sind kurzfristig personalrechtliche Maßnahmen, die einen Laufbahnwechsel bzw. die Pensionierung einleiten, umzusetzen. Die Verfügbarkeit des vorhandenen Personals ist durch geeignete Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Wiedereingliederung von Mitarbeitern, die der Spezifik des Feuerwehrdienstes Rechnung tragen, zu erhöhen.

5. Zur Senkung des Personalfaktors ist die bisherige Zeitvergütung für Dienstübergabe/Umziehen der hauptamtlichen Mitarbeiter im Schichtdienst aufzuheben und in eine geänderte Dienstzeitvereinbarung aufzunehmen.

6. Der Stellenplan ist entsprechend der Aufgabenverdichtung und der sich aus der Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 EU ergebenden Notwendigkeit sowohl in der Struktur, einschließlich Stellenbewertung als auch in der Anzahl der vorzuhaltenden Stellen anzupassen.

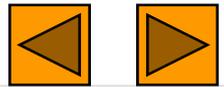
Neuausweisung hinsichtlich der Stellenbewertung :1 A9 m.Z.

2 A9

3 A8

bei Beibehaltung der 12 Stundenschichten.

7. Die Reduzierung der Krankheitstage je Mitarbeiter ist als zusätzliche Maßnahme zur Senkung des Personalfaktors zu betrachten. Langfristige Reduzierung auf 16 Krankheitstage (2008 19 Krankheitstage)



Zur Absicherung der bedarfsgerechten Funktionsbesetzung der Feuerwehreinheiten im Ersteinsatz sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Freiwillige Feuerwehr

1. Sicherung der erforderlichen Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Kräfte durch Auslastung der 162 Stellen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin für die Besetzung von insgesamt 66 Funktionsstellen im Einsatzdienst.
2. Vorgaben der Mindestdienststärkeverordnung des Innenministers und der Zugrundelegung einer 100-prozentigen Reserve zu stabilisieren. Für ausgewählte Funktionen (Maschinist, Gruppenführer) ist der Personalansatz zu erweitern und deren Ausbildung gezielt vorzunehmen. Unter Nutzung der Vorgaben des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz und des Artikels 71 Abs.1 LV M-V (gleiches Zugangsrecht aller Deutschen zu öffentlichen Ämtern) ist die Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen der Stadtverwaltung Schwerin sowie deren Eigenbetriebe bevorzugt für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vorzunehmen. Dementsprechend wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass entsprechende Ausschreibungen den Freiwilligen Feuerwehren zur Kenntnis gegeben werden. Die Stadtvertretung ist jährlich über die erreichten Ergebnisse durch die Oberbürgermeisterin zu informieren.